

Gesellschaftsvertrag
der
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
in der Fassung
vom 17. November 2011

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schönefeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt (Kurzbezeichnung: Flughafen Berlin Brandenburg; Internationale Bezeichnung: Berlin Brandenburg Airport; Markenname und Logo: BER) einschließlich dessen Betrieb und Ausbau nach dessen Inbetriebnahme, sowie die unternehmerische Beteiligung an Flughafengesellschaften im Berlin-Brandenburger Raum.
- (2) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ähnliche oder andere dem Geschäftszweck dienende Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer; ihre Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer sollen in Personalunion zu Geschäftsführern der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher der Geschäftsführung ernennen.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung um jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig.
- (3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine Verlängerung der Anstellungsverträge um jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- (7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 AktG schriftlich zu erstatten.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern und Prokuristen ist Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) für Rechtsgeschäfte mit der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG) erteilt.

- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bestimmt werden, dass die Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen nach § 2 Abs. 2 abweichend von der Regelung des Abs. 1 vertreten wird.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat hat 15 Mitglieder. Hiervon benennen die Anteilseigner insgesamt 10 Mitglieder, davon
- | | |
|----------------------|---|
| der Bund | 2 |
| das Land Berlin | 4 |
| das Land Brandenburg | 4 |
- Mitglieder, die auf Vorschlag der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG).
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, und soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Weitere Stellvertreter können gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, er soll einen Prüfungsausschuss einrichten. Die Zusammensetzung, Aufgabe und Befugnisse werden im Rahmen des § 107 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Auslagen. Näheres bestimmt die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können im Falle der Verhinderung an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern auch dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen, wenn sie von den jeweiligen Mitgliedern des Aufsichtsrates schriftlich hierzu ermächtigt sind; in diesem Fall können sie nur schriftliche Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder überreichen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (6) Wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer Frist von einer Woche widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich oder telegrafisch gefasst werden (Umlaufverfahren). Die Stimmabgabe soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) gelten sinngemäß für die Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann bestimmte Arten von Geschäften an seine Einwilligung binden.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan) für das kommende Geschäftsjahr. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Mit der Zustimmung zum Wirtschaftsplan sind die Geschäftsführer berechtigt, die die Planansätze betreffenden Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
 - a) Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes, soweit ein vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestimmter Betrag im einzelnen Ansatz überschritten wird;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - c) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährens- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten über einen vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag hinaus; das gilt nicht für betriebsübliche Kredite sowie für die Aufnahme von Bankbürgschaften zwecks Sicherheitsleistung für die Abwendung oder Durchsetzung der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen oder notariellen Titeln;
 - d) Durchführung des Vergabeverfahrens und Zuschlagserteilung sowie Abschluss von sonstigen Verträgen mit einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Gegenstandssumme oder mit einer über fünf Jahre hinausgehenden

Vertragsdauer; das gilt nicht für Miet- und Pachtverträge sowie den Abschluss von Konzessionsverträgen (Nutzung, Überlassung, Gestattung), die im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes liegen;

- e) Einleitung behördlicher Verfahren von besonderer Bedeutung;
 - f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder mit einem vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwert, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen; Erlass von Forderungen, soweit die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Werte überschritten werden;
 - g) Bestellung von Prokuristen;
 - h) sowie Einstellung und Höhergruppierungen von Angestellten und freien Mitarbeitern, deren Vergütung eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Höhe oder den entsprechenden Jahresbetrag überschreitet;
 - i) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und ähnlichen Vergünstigungen;
 - j) Festlegung von Richtlinien für die Übernahme von Pensionsverpflichtungen und den Abschluss von Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen;
 - k) Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen.
- (6) Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 a) und c) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu Geschäften bestimmter Art auch allgemein erteilen.
- (8) Zu Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung nimmt der Aufsichtsrat Stellung. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet hiervon die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn in der Versammlung mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Frist und der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlussfassung der Gesellschafter im Wege der schriftlichen Abstimmung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Diese Abstimmung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von 2 Wochen den Gesellschaftern mitzuteilen.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den gesetzlich geregelten Fällen über
- a) Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - d) Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - e) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 2);
 - f) Wahl des Abschlussprüfers;
 - g) Höhe der Zahlungen gem. § 8 Abs. 7;
 - h) Zahl der Geschäftsführer;
 - i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1);
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - k) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - l) die Zustimmung zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen an den Flughafengesellschaften dienenden Grundstücken;
 - m) die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung einer Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung);
 - n) grundsätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Aus- und Neubau des Flughafens BER.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz (1) und § 10 Abs. 4 und 5 a) und c) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Niederschrift der Beschlüsse

Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Brandenburg (Corporate Governance Kodex für Beteiligungen des Landes Brandenburg, dort Abschnitt VI Regelungen für die Unternehmen) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 HGrG zu erstrecken sowie darauf, ob die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat die Erklärung nach Abs. 2 abgegeben haben und Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen.

§ 16

Prüfungsrechte

Dem Bund und den Ländern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu. Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.

§ 17

Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

VOLLSTÄNDIGKEITSBESCHEINIGUNG

gemäß § 54 GmbHG zur notariellen Niederschrift betreffend die Änderung des Gesellschaftsvertrages der

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

vom 17. November 2011, UR-Nr. 191/2011 des Notars Dr. Karsten Kühne, Berlin

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Berlin, den 5. Dezember 2011


Dr. Karsten Kühne, Notar

